

**Gesellschaftsvertrag
der
Dreescher Werkstätten
gemeinnützige Gesellschaft für Menschen mit Behinderung mbH**

Präambel

Die Lebenshilfe Schwerin e.V. gründete sich 1990 aus einem damals bereits seit 20 Jahren bestehenden Elternkreis, um sich für das Wohl von Menschen mit geistiger Behinderung, schwerstmehrfachbehinderten Menschen und deren Familien einzusetzen. Nach dem Fall der Mauer begannen die aktiven Eltern damit, für ihre Kinder Arbeits- und Wohnmöglichkeiten aufzubauen. Diese Einrichtungen wurden 1992 in die "Dreescher Werkstätten gemeinnützige Gesellschaft für Menschen mit Behinderung mbH" überführt. Bereits damals zeichnete sich ab, dass auch die Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eine Rolle spielen würden, daher wurde die „Initiativgruppe Sozialarbeit e.V.“ Mitgesellschafter. „Der Paritätische Wohlfahrtsverband LV MV e.V.“ als einer der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und seinem breiten Engagement für soziale Arbeit und Gerechtigkeit in allen Lebenslagen wurde ebenso Mitgesellschafter.

Gründerin und Hauptgesellschafter in der Dreescher Werkstätten gGmbH ist mit 80% des Stammkapitals die "Lebenshilfe Schwerin e.V." Jeweils 10% des Stammkapitals halten die "Initiativgruppe Sozialarbeit e.V." und der "Paritätische Wohlfahrtsverband LV M-V e.V.".

Um die Teilhabe aller Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, trägt die Lebenshilfe mit ihren Einrichtungen zur Gestaltung einer inklusiven und solidarischen Gesellschaft bei.

Bei der Inklusion geht es darum, Strukturen und Prozesse in der Gesellschaft so zu gestalten, dass sie der Vielfalt menschlicher Lebenslagen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – von Anfang an gerecht werden. Auf der Basis von Respekt und Achtung vor jedem Leben sollen Freiräume geschaffen werden, in denen Menschen mit Behinderungen Förderung und Hilfe angeboten, aber nicht aufgedrängt werden, ohne jemals den Aspekt der Schutzbedürftigkeit aus den Augen zu verlieren. Alle erhalten die nötige menschliche Zuwendung und öffentliche Unterstützung, um frei und unabhängig in der Nachbarschaft leben zu können.

Für eine erfolgreiche Arbeit und um eine größtmögliche Teilhabe in allen Lebensbereichen im Sinne der Lebenshilfe zu erreichen, verpflichten sich die „Dreescher Werkstätten“ dem

Grundsatzprogramm der „Lebenshilfe Bundesvereinigung e.V.“..

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Name der Firma der Gesellschaft lautet:
Dreescher Werkstätten gGmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwerin.
- (3) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des mildtätigen Handelns, der Jugendhilfe und die Förderung des Wohlfahrtwesens. Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Errichtung, das Betreiben und die Fortentwicklung von Einrichtungen und Diensten in Form von
 - a) Inklusionsbetrieben, die vorrangig dem Zweck dienen, schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen,
 - b) Wohnraum und weiteren ergänzenden Angeboten für Menschen mit Behinderung jedweden Alters mit dem Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe an Bildung und der Sicherung der sozialen Teilhabe;
 - c) Kindertagesstätten
 2. durch ein Angebot von Arbeitsplätzen für nicht in das Arbeitsleben vermittelbare Menschen mit Behinderung,
 3. die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die Beteiligung an und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen mit

steuerbegünstigtem Zweck sowie allen damit zusammenhängenden Geschäften, die im Rahmen der definierten Aufgabenbereiche Menschen mit Behinderung persönlich und in ihrer Lebensführung unterstützen, um passgenaue Leistungen für den Einzelnen zu gewährleisten.

Des Weiteren sollen Maßnahmen und Veranstaltungen in der Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich von Sprach- und Berufsausbildung für den vorbenannten begünstigten Personenkreis, unabhängig vom Lebensalter und der Herkunft, angeboten werden.

Der Gesellschaftszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft - soweit sie die Zwecke nicht selbst verwirklicht - Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit der Auflage zuwendet, dass diese die Mittel ausschließlich und unmittelbar für einen Zweck einsetzen, der dem vorgenannten Zweck der Gesellschaft entspricht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft / Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Er wird / sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Es kann aber auch in solchem Fall einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB der Art befreit werden, dass sie ermächtigt werden im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter einer anderen gemeinnützigen Organisation Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer haben zu folgenden Geschäften die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte /Rechtshandlungen außerhalb des Wirtschafts-, Investitions- und Instandhaltungsplanes handelt.

1. Die Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder in Teilen
2. Die Beteiligung an anderen Unternehmen.
3. Die Begründung oder die Beendigung von Mitgliedschaften in Spitzenverbänden der Wohlfahrt und/oder vergleichbarer Organisationen von grundsätzlicher Bedeutung.
4. Den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
5. Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Barkrediten und Bürgschaften über EUR 50.000.00-.
6. Die Genehmigung des Wirtschafts-, Investitions-, und Instandhaltungsplanes.

Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von den hier geregelten Rechtshandlungen/Rechtsgeschäften weitere zustimmungspflichtige Geschäfte durch gesonderten Gesellschafterbeschluss und / oder eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer festlegen.

§ 8 Jahresabschluss

Die Geschäftsführer haben nach den für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und gegebenenfalls den Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen sowie prüfen zu lassen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist ohne Verzögerung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über seine Feststellung vorzulegen. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben zu beschließen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung, jedoch mindestens zweimal jährlich, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch die Geschäftsführung einzuberufen.
 - a) In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Jeder Gesellschafter kann binnen 14 Tagen die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.
 - b) Beschlussvorlagen müssen den Gesellschaftern spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugegangen sein.
 - c) Mündliche oder telefonische Einladungen ohne Einhaltung dieser Frist- und Formvorschriften sind dann gültig, wenn die so einberufene Gesellschafterversammlung dem Verfahren bei der Einladung einstimmig und ausdrücklich zustimmt.

- (2) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter pro volle EUR 100,- Stammeinlage eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht, das ihm aus einem oder mehreren Geschäftsanteilen zusteht, nur einheitlich ausüben und seine Stimme nur einheitlich abgeben.

Ein Gesellschafter ist berechtigt, sich durch einen oder mehrere Personen vertreten zu lassen, wobei die Anzahl der anwesenden Vertreter für den Mehrheitsgesellschafter auf maxi-

mal drei Personen und die jeweiligen Minderheitsgesellschafter auf eine Person beschränkt ist.

Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Teilnahme der Vertreter des Gesellschafters bedarf es nicht, soweit es sich bei dem /den Vertretern um den/die gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters handelt.

Ein Gesellschafter kann sich durch eine Interessensvertretung in der Gesellschafterversammlung begleiten lassen, sofern die Gesellschafterversammlung dessen /deren Teilnahme zustimmt.

- (3) Die Versammlungsleitung in der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.
- (4) Gäste nehmen nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung teil.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer die ihr in diesem Gesellschaftsvertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereiche ferner über die Abtretung oder Teilung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme neuer Gesellschafter.
- (2) Eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr das gesamte Stammkapital vertreten ist. Auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.
- (3) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 13 der Satzung.
- (4) Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, so wird vom Geschäftsführer für frühestens nach sieben Tagen und spätestens nach vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung allein zum strittigen Tagesordnungspunkt einberufen.
- (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist in eiligen Fällen von Umlaufverfahren (Abs. 6) Gebrauch zu machen oder unverzüglich mit einer Frist von 28 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die-

se Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Es kann im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Protokolls angefochten werden.
- (8) Alle die Gesellschaftsverhältnisse betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorsieht. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam

§ 11 Protokollführung

- (1) In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der/die Protokollführer/in wird von der Geschäftsführung ernannt.
- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen jedem Gesellschafter zuzusenden. Bei der folgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zeichnen die anderen Gesellschafter gegen.
- (3) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Sonderrechte und weitere Pflichten

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem anderen Gesellschafter, die Bücher und Schriften der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Prüfung während der Geschäftszeit einzusehen. Er kann hierfür eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete,

sachverständige Person hinzuziehen oder eine solche mit der selbständigen Einsichtnahme beauftragen. Diese hat dazu eine schriftliche Vollmacht des Gesellschafters vorzulegen.

- (2) Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.
- (3) Ein Wettbewerbsverbot besteht für den einzelnen Gesellschafter jedoch nicht.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn:
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder
 - b) durch Beschluss des zuständigen Gerichts die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder
 - c) wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

§ 14

Veräußerung von Geschäftsanteilen

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für die Begründung von Treuhandverhältnissen und / oder stillen Beteiligungen sowie Unterbeteiligungen.

§ 15

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters, aus welchem Grunde auch immer, auch im Falle der Einziehung, gilt § 3 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesellschaftsvertrages für die Abfindung.

§ 16

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Zustimmung aller Gesellschaft die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den LEBENSHILFE Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung vorgenommen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt. Es gelten die Vertretungsregeln für die Geschäftsführung auch für die Liquidatoren.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schwerin.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Regelung verstoßen, so ist nicht der gesamte Vertrag unwirksam, sondern die betroffene Bestimmung des Vertrages ist unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften so abzuändern, dass sie der ursprünglichen Zielsetzung möglichst weitgehend gerecht wird. Zur Mitwirkung an den Abänderungen sind die Gesellschafter verpflichtet.
- (4) Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu

höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.